



Beschlusskammer 9

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

wegen der Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes („AMELIE“)

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Helmut Fuß,
die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel
und die Beisitzerin Anne Zeidler

am 29.03.2019 beschlossen:

1. Um dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam ordnungsgemäß anwenden zu können, werden die erzielten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen innerhalb eines Marktgebietes ab dem 01.01.2020 nach Maßgabe der folgenden Regelungen ausgeglichen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

2. Für jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes sind vor Beginn eines Kalenderjahres (Betrachtungszeitraum) basierend auf den prognostizierten Kapazitätsbuchungen, dem gemeinsamen Referenzpreis und den sich daraus ableitenden Reservepreisen die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr zu ermitteln. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den ermittelten voraussichtlichen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen des betrachteten Kalenderjahres und den für das betrachtete Kalenderjahr vom Fernleitungsnetzbetreiber zu verprobenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen.
3. Ist die Ausgleichszahlung eines Fernleitungsnetzbetreibers positiv, so sind im betrachteten Kalenderjahr monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats, erstmalig zum 15.01.2020, anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes mit negativer Differenz auszuführen.
4. Durch die Ausgleichszahlungen erlöschen die nach Ziffer 3 entstandenen Ansprüche. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen und geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto ausgeglichen.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 05/2018 vom 14.03.2018 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Hintergrund des Verfahrens ist der am 06.04.2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460), der unmittelbar geltendes europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Dazu gehört bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode durch die Fernleitungsnetzbetreiber eines Marktgebietes auch die

Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus, um Abweichungen zwischen erzielten und zulässigen Erlösen auszugleichen.

- 4 Der deutschsprachige Beschlussentwurf wurde am 05.06.2018 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Vorabkonsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die gemäß Art. 10 Abs. 5 und 7 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 erforderliche abschließende Konsultation beginnen und zwei Monate laufen würde, sobald ergänzend eine englischsprachige Fassung auf der Homepage und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 5 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.
- 6 Im Rahmen der Vorabkonsultation sind 11 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen, wobei eine Stellungnahme von zwei Unternehmen als gemeinsame Stellungnahme eingegangen ist. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden am 19.07.2018 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Während ein Teil der Unternehmen die beabsichtigten Regelungen ohne Einschränkungen begrüßt, lassen sich die kritischen Anmerkungen sowie die Anregungen aus den übrigen Stellungnahmen wie folgt zusammenfassen:

Der konsultierte Ausgleichsmechanismus führe zu nicht leistungsgerechten und sachgrundlosen Ausgleichszahlungen. Zudem würden Liquiditätsrisiken in Form einer Vorfinanzierung von den Fernleitungsnetzbetreibern getragen, die eine günstige Kostenstruktur aufweisen und/oder eine optimistische Buchungsprognose in die Entgeltberechnung einbringen würden. Dadurch werde ein Anreiz gesetzt, die Buchungen konservativ zu prognostizieren. Dies führe im Ergebnis zu einem höheren Entgeltniveau und gefährde den Transit durch Deutschland, der dadurch unattraktiver werde.

Hinsichtlich der prognostizierten Kapazitätsbuchungen wird gefordert, dass die Herleitung der Kapazitätsprognose transparent sein müsse. Vereinzelt wird darüber hinaus eine Überwachung der Plausibilität der individuellen Kapazitätsprognosen durch die Bundesnetzagentur gefordert. Auch müssten für die Prognose der voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen die gleichen prognostizierten Kapazitätsbuchungen zugrunde gelegt werden, die der Berechnung des Referenzpreises zugrunde gelegt wurden.

Ferner sei unklar, wer das Risiko von Vertragsstörungen und damit einhergehenden Entgeltausfällen trage. Auch sei völlig offen, wie eine mögliche Rückabwicklung in den Fällen laufe, in denen Kunden erfolgreich gegen die Festlegung klagen. Auch dürften sich aus der Festlegung keine negativen Folgen für „Nettozahler-FNB“ im Rahmen der Kostenprüfung ergeben. Dies gelte im gleichen Maße für den Effizienzvergleich. Auch seien die

Ausgleichsbeträge in einem jährlichen Festlegungsverfahren durch die Bundesnetzagentur festzulegen, weil alle zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern nicht rechtssicher ausgestaltbar seien.

- 7 Die Bundesnetzagentur hat am 05.06.2018 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde am 05.06.2018 gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen.
- 8 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 26.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ergänzend wurde dem Länderausschuss am 05.06.2018 der Festlegungstext zur Befassung im Länderausschuss am 14.06.2018 übermittelt.
- 9 Der Beschlussentwurf (deutsche und ergänzend englische Fassung) wurde am 17.10.2018 im Amtsblatt 20/2018 sowie auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Hiermit wurde die zeitgleich mit der abschließenden Konsultation gemäß Art. 26 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 stattfindende Konsultation nach Art. 10 Abs. 5 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eingeleitet. Gleichzeitig wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt. Die Dauer der Konsultation wurde mit zwei Monaten angesetzt.
- 10 Am 07.11.2018 fand in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur ein Workshop zu den Festlegungsverfahren BK9-18/607 (AMELIE), BK9-18/608 (BEATE 2.0), BK9-18/610-NCG (REGENT-NCG), BK9-18/611-GP (REGENT-GP) sowie BK9-18/612 (MARGIT) statt. Diesbezüglich wird auf die erfolgten Internetveröffentlichungen verwiesen.
- 11 Die im Rahmen der abschließenden Konsultation eingegangenen Stellungnahmen der Marktteilnehmer zum Festlegungsentwurf wurden am 17.01.2019 auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Während ein Teil der Stellungnahmen die beabsichtigten Regelungen weiterhin ohne Einschränkungen begrüßt, wiederholen bzw. vertiefen einige Stellungnahmen die bereits im Rahmen der Vorabkonsultation vorgetragenen kritischen Anmerkungen sowie Anregungen.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

- 13 Mit dieser Festlegung trifft die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Einführung eines wirksamen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern eines Marktgebietes (Ein- und Ausspeisesystem) gemäß Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Die Vorgaben des Beschlusses richten sich an alle Betreiber von Gasfernleitungsnetzen gemäß § 3 Nr. 5 EnWG.
- 14 Die Festlegung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 15 Die Vorgaben dieser Festlegung ergehen auf Grundlage von § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460. Während § 29 Abs. 1 EnWG allgemein regelt, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen in den in diesem Gesetz benannten Fällen durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, und § 56 EnWG regelt, wann die Bundesnetzagentur beim Vollzug des europäischen Rechts tätig wird, sieht Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vor, dass ein wirksamer Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern einzuführen ist, um dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam ordnungsgemäß anwenden zu können. Dabei nimmt Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bezug auf die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach im Einklang mit Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 alle Fernleitungsnetzbetreiber eines Ein- und Ausspeisesystems innerhalb eines Mitgliedstaates gemeinsam dieselbe Referenzpreismethode anzuwenden haben. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 konkretisiert diese Vorgabe dahingehend, dass die Referenzpreismethode bei einem Ein- und Ausspeisesystem (Marktgebiet) mit mehreren Fernleitungsnetzbetreibern grundsätzlich auf alle Ein- und Ausspeisepunkte des Ein- und Ausspeisesystems und grundsätzlich durch die Fernleitungsnetzbetreiber gemeinsam anzuwenden ist.
- 16 Von der alternativen Möglichkeit, nach Art. 10 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine getrennte Anwendung der Referenzpreismethode anzuordnen und einen entsprechenden Ausgleichsmechanismus unter Einhaltung der in Art. 10 Abs. 3 lit. a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Bedingungen festzulegen, hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.
- 17 Ohne dass es dazu einer Entscheidung der Beschlusskammer bedarf, greift somit die Vorgabe aus Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, der die Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dieselbe Referenzpreismethode gemeinsam anzuwenden. Um dieselbe Referenzpreismethode jedoch ordnungsgemäß gemeinsam anwenden zu können, ist nach Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ein wirksamer Ausgleichsmechanismus

einzuführen. Ein solcher Ausgleichsmechanismus ist erforderlich, weil die aus dem Referenzpreis und den daraus gebildeten Reservepreisen erzielten Erlöse nicht die spezifischen Kosten des Fernleitungsnetzbetreibers beziehungsweise seine zulässigen Erlöse abbilden. Ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt unter dem marktgebietsweiten Referenzpreis liegt, wird durch den einheitlichen Referenzpreis bzw. den daraus abgeleiteten Reservepreisen mehr vereinnahmen als er vereinnahmen darf. Ein Fernleitungsnetzbetreiber, dessen spezifisches Entgelt über dem Referenzpreis liegt, wird seine zulässigen Erlöse durch den Referenzpreis bzw. die Reservepreise nicht erzielen können. Sinn und Zweck des Ausgleichsmechanismus ist demnach, die marktgebietsweiten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch Ausgleichszahlungen zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebietes bei Vermarktung der der Entgeltbildung zugrunde gelegten Absatzmengen auch erzielt.

- 18 Die nach dem Wortlaut einzige Anforderung, die an den Ausgleichsmechanismus gestellt wird, ist dessen „Wirksamkeit“. Wirksamkeit bedeutet in diesem Zusammenhang schlicht und einfach, dass der Ausgleichsmechanismus geeignet sein muss, dem vorstehend genannten Ziel, die Erlöse so auszugleichen, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse auch erzielen kann, gerecht zu werden. Da die Ermittlung des Referenzpreises im Hinblick auf die Absatzmengen auf Planansätzen beruht, sind auch bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode marktgebietsweite Mehr- oder Mindererlöse wahrscheinlich. Diese sind gemäß § 5 ARegV über das Regulierungskonto auszugleichen.
- 19 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2020 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 10 der Verordnung umfasst ist, der zum Kapitel II gehört. Dementsprechend haben die Fernleitungsnetzbetreiber die Referenzpreismethode erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 gemeinsam anzuwenden, was ab diesem Zeitpunkt auch einen wirksamen Ausgleichsmechanismus bedingt.
- 20 Wie die Ausgleichszahlungen zu ermitteln sind, wird in Ziffer 2 des Tenors vorgegeben. Es sind zunächst für jeden Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes auf Basis der prognostizierten Kapazitätsbuchungen, dem gemeinsamen Referenzpreis und den daraus abgeleiteten Reservepreisen die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen für das betrachtete Kalenderjahr zu ermitteln. Fernleitungsdienstleistungen sind in diesem Zusammenhang und im Folgenden gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb eines Ein- und Ausspeisesystems zum Zweck der Fernleitung erbrachten regulierten Dienstleistungen. Diese sind abzugrenzen von Systemdienstleistungen. Systemdienstleistungen sind nach Art. 3 S. 2 Nr. 15 der Verordnung

(EU) Nr. 2017/460 die vom Fernleitungsnetzbetreiber erbrachten regulierten Dienstleistungen mit Ausnahme der Fernleitungsdienstleistungen.

Unter prognostizierten Kapazitätsbuchungen sind dieselben Kapazitäten zu verstehen, die in die Berechnung des Referenzpreises einbezogen wurden. Das bedeutet, dass die anzusetzenden Werte der prognostizierten Kapazitätsbuchungen nicht von den Werten abweichen dürfen, die der Berechnung des Referenzpreises und den daraus ermittelten Reservepreisen zugrunde gelegt wurden. Ohne diese Vorgabe hätte der jeweilige Fernleitungsnetzbetreiber die Möglichkeit, seine Ausgleichsverpflichtung bzw. seinen Ausgleichsanspruch zu gestalten. Dies hätte zur Folge, dass sich über das gesamte Marktgebiet betrachtet, die Ausgleichsansprüche und die Ausgleichsverpflichtungen im Normalfall nicht mehr eins zu eins gegenüberstehen und das mit der Festlegung gesetzte Ziel, zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen auch erzielen kann, nicht mehr erreicht werden könnte.

- 21 Um die voraussichtlichen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen des Fernleitungsnetzbetreibers zu ermitteln, sind unter Berücksichtigung der Festlegungen nach Art. 27 Abs. 4 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2017/460 der gemeinsame Referenzpreis bzw. die daraus abgeleiteten Reservepreise mit den prognostizierten Kapazitätsbuchungen zu multiplizieren.
- 22 Die Ausgleichszahlungen lassen sich im Folgenden aus der Differenz zwischen den zuvor ermittelten voraussichtlichen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen des betrachteten Kalenderjahres und den vom Fernleitungsnetzbetreiber für dieses Kalenderjahr zu verbörenden zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen berechnen. Die zu verbörenden zulässigen netzbetreiberspezifischen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen entsprechen dabei der nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 ARegV festgelegten und ggf. angepassten Erlösobergrenze für das jeweilige Jahr der Regulierungsperiode abzüglich dem Teil der Erlösobergrenze, der auf Systemdienstleistungen entfällt. Hat zum Beispiel der Netzbetreiber A zulässige Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen in Höhe von 100 € und voraussichtliche Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen in Höhe von 50 € und der Netzbetreiber B zulässige Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen in Höhe von 50 € und voraussichtliche Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen in Höhe von 100 €, hat der Netzbetreiber A einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 50 €, der Netzbetreiber B eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe 50 €.
- 23 In Ziffer 3 des Tenors wird vorgegeben und klargestellt, dass die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen über den verbotenen zulässigen Erlösen aus Fernleitungsdienstleistungen liegen, im betrachteten Kalenderjahr monatliche Abschläge in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Monats, erstmalig zum 15.01.2020, anteilig an alle Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes mit negativer Differenz

auszuzahlen haben, also an die Fernleitungsnetzbetreiber, deren voraussichtliche Erlöse unter den zulässigen Erlösen aus Fernleistungsdienstleistungen liegen. Ausgehend von dem vorstehend genannten Beispiel bedeutet das, dass der Netzbetreiber B monatlich 4,17 € (50 €/12 Monate) an den Netzbetreiber A auszuzahlen hat. Genauso verhält es sich, wenn das Marktgebiet aus mehr als zwei Fernleitungsnetzbetreibern besteht. Hat zum Beispiel im Marktgebiet (bestehend aus 4 Netzbetreibern) ein Netzbetreiber A eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 40 €, ein Netzbetreiber B eine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 20 €, ein Netzbetreiber C einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 35 € und ein Netzbetreiber D einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 25 €, muss der Netzbetreiber A seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 40 € anteilig an die Netzbetreiber C und D auf monatlicher Basis auszahlen. Das bedeutet, dass er an den Netzbetreiber C monatlich 1,94 € (23,33 €/12 Monate) und an den Netzbetreiber D monatlich 1,39 € (16,67 €/ 12 Monate) auszuzahlen hat. Gleiches gilt für den Netzbetreiber B. Auch dieser hat seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 20 € anteilig an die Netzbetreiber C und D zu erfüllen. Das bedeutet, dass er an die Netzbetreiber C monatlich 0,97 € (11,67 €/12 Monate) und an den Netzbetreiber D monatlich 0,69 € (8,33 €/12 Monate) zu zahlen hat. Mit Ziffer 3 des Tenors wird demnach ein Ausgleichsanspruch bzw. eine Ausgleichsverpflichtung gegenüber den anderen Fernleitungsnetzbetreibern des Marktgebietes begründet.

- 24 Nach Ziffer 4 des Tenors sind durch die im Betrachtungsjahr tatsächlich erfolgten Ausgleichszahlungen die nach Ziffer 3 des Tenors entstandenen Ansprüche durch Erfüllung erloschen. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlichen Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den zulässigen Erlösen aus Fernleistungsdienstleistungen und den erzielbaren Erlösen (Mehr- oder Mindererlöse) werden unter Einbeziehung der erhaltenen und geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das netzbetreiberspezifische Regulierungskonto ausgeglichen. Das bedeutet, dass über das Marktgebiet erzielte Mehr- oder Mindererlöse nicht gleichmäßig über die Fernleitungsnetzbetreiber des Marktgebietes verteilt werden, was einen zusätzlichen Ausgleichsmechanismus auf Basis der tatsächlich erzielten Erlöse bedingt hätte. Der einzelne Netzbetreiber trägt somit weiterhin das Risiko seiner Mengenprognose.
- 25 Die Beschlusskammer hat mit den vorstehend beschriebenen Regelungen fehlerfrei von dem ihr in Art. 10 Abs. 3 S. 1 der Verordnung (EU) 460/2017 eingeräumten Ermessen im Hinblick auf die Ausgestaltung eines Ausgleichsmechanismus Gebrauch gemacht. Sie hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung ausgeübt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens eingehalten. Zweck der Ermächtigungsgrundlage ist, einen bei gemeinsamer Anwendung der Referenzpreismethode notwendigen Ausgleichsmechanismus einzuführen, um zu gewährleisten, dass jeder Fernleitungsnetzbetreiber seine zulässigen Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen, abgesehen von den üblichen Schwankungen durch Mehr- oder Mindererlöse, auch erzielen kann. Lediglich die Ausgestaltung des Ausgleichsmechanismus

steht demnach im Ermessen der Regulierungsbehörde bzw. der Beschlusskammer, die Einführung eines Ausgleichsmechanismus an sich ist zwingend. Die Vorgaben dieser Festlegung sind geeignet, das mit der Ermächtigungsgrundlage gesetzte Ziel zu erreichen. Durch die Vorgaben wird gewährleistet, dass die Fernleitungsnetzbetreiber ihre zulässigen Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen erzielen können. Die Vorgaben sind darüber hinaus auch erforderlich sowie verhältnismäßig, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

- 26 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.
- 27 Da die Festlegung gegenüber allen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 29.03.2019

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzerin

Helmut Fuß

Dr. Ulrike Schimmel

Anne Zeidler